



Validierung von Bildungsleistungen

Leitfaden für die berufliche Grundbildung

Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), Bern
Version: 1
Sprachen: d / f / i
Publikationsdatum: September 2010
Bezugsadresse: service@gewa.ch; Telefon 031 919 13 13

Inhalt

Vorwort	4
----------------	----------

Grundlagen	5
-------------------	----------

Akteure und Zuständigkeiten	8
------------------------------------	----------

Bund	8
Kantone	8
Organisationen der Arbeitswelt	9

Das Validierungsverfahren	10
----------------------------------	-----------

Phase 1: Information und Beratung	11
Phase 2: Bilanzierung	11
Phase 3: Beurteilung	11
Phase 4: Validierung	13
Phase 5: Zertifizierung	15

Validierungsinstrumente	16
--------------------------------	-----------

Das Qualifikationsprofil	16
Das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung	16
Die Bestehensregeln	16

Verzeichnis der Zusatzdokumente	17
--	-----------

Validierungsinstrumente	17
Verfahren (Kantone und Organisationen der Arbeitswelt)	17
Qualitätsentwicklung und -sicherung	17

Weitere Informationen	18
------------------------------	-----------

Vorwort

Gemeinsam erarbeitete Grundlage

Die klassischen Berufslaufbahnen weichen je länger je mehr einer flexiblen Laufbahngestaltung mit Umorientierungen, Familienpausen und Wiedereinstieg. Sowohl das Individuum selbst als auch der Arbeitsmarkt stellen heute hohe Ansprüche in Bezug auf berufliche Flexibilität. Abschlüsse verbessern die Stellung auf dem Arbeitsmarkt und tragen dem Bedürfnis nach beruflicher Mobilität Rechnung.

Berufliche Handlungskompetenzen werden auf verschiedene Art und Weise erworben. Nebst der formalen Bildung gilt es auch den beruflichen und ausserberuflichen Alltag mit einzubeziehen: Hier werden berufliche Handlungskompetenzen durch Erfahrung erlangt. Das neue Berufsbildungsgesetz stellt sicher, dass ein eidgenössisch anerkannter Abschluss auf verschiedenen Bildungswegen erreicht werden kann. Ein solcher Weg ist die Validierung von Bildungsleistungen. Sie wertet das lebenslange Lernen auf und fördert es durch die Anrechnung der erworbenen Kompetenzen an formale Abschlüsse.

Im Projekt „Validierung von Bildungsleistungen“ entwickelten die Verbundpartner der Berufsbildung – Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt – einen Leitfaden für die berufliche Grundbildung. An der Entwicklung waren auch das seco und der Verband der Schweizerischen Arbeitsämter beteiligt. Über eine breite Mitwirkung fanden zahlreiche Anregungen aus der Praxis Eingang in den Leitfaden.

Der Leitfaden des Bundesamtes ist eine Verwaltungsverordnung und dient dazu, die Vollzugskompetenz des Bundesamtes und die Modalitäten für die Einreichung der Gesuche um Anerkennung der kantonalen Validierungsverfahren zu konkretisieren, eine einheitliche Praxis bei der Anerkennung der Validierungsverfahren der Kantone durch das Bundesamt sicherzustellen und damit den Kantonen die nötige Rechtssicherheit zu gewährleisten. Diese einheitliche Praxis bei der Anerkennung soll auch die Vergleichbarkeit und die Qualität der Verfahren garantieren.

Mit dem Leitfaden des Bundesamtes liegen breit abgestützte Rahmenbedingungen für den weiteren Aufbau des Validierungssystems und für eine schweizweit einheitliche Umsetzung in den Kantonen in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt vor. Die weiterhin enge Zusammenarbeit unter den Verbundpartnern garantiert, dass die Validierung ihren Platz als vollwertiges Qualifikationsverfahren im Bildungssystem findet.



Hugo Barmettler

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

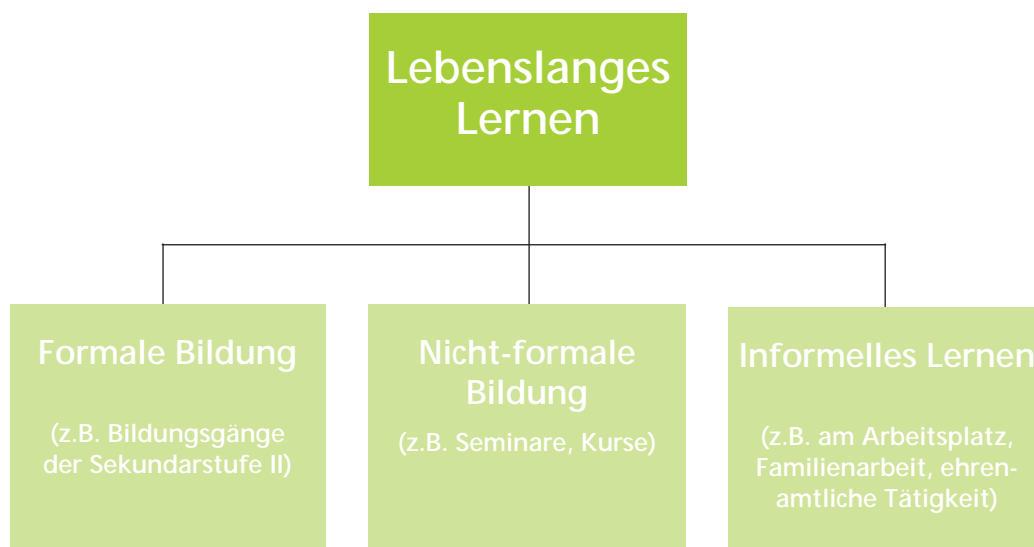
1 Grundlagen

Die Validierung von Bildungsleistungen ermöglicht es, in einem strukturierten Verfahren unterschiedlichste Bildungsleistungen zu erfassen, die beruflichen Handlungskompetenzen zu bescheinigen und einen formalen Abschluss zu erlangen.

Die formalen Bildungswege stellen den Hauptzugang zu einer beruflichen Grundbildung dar. Der Validierung von Bildungsleistungen kommt für Erwachsene ohne Abschluss auf Sekundarstufe II ein hoher Stellenwert zu. Sie erlaubt es ihnen, eine erste oder eine neue Qualifikation zu erlangen und ihre Stellung auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Lebenslanges Lernen

Lebenslanges Lernen ist nicht an formalisierte Bildungsangebote gebunden: Berufliche Handlungskompetenzen werden auf verschiedene Art und Weise beruflich und ausserberuflich erworben.



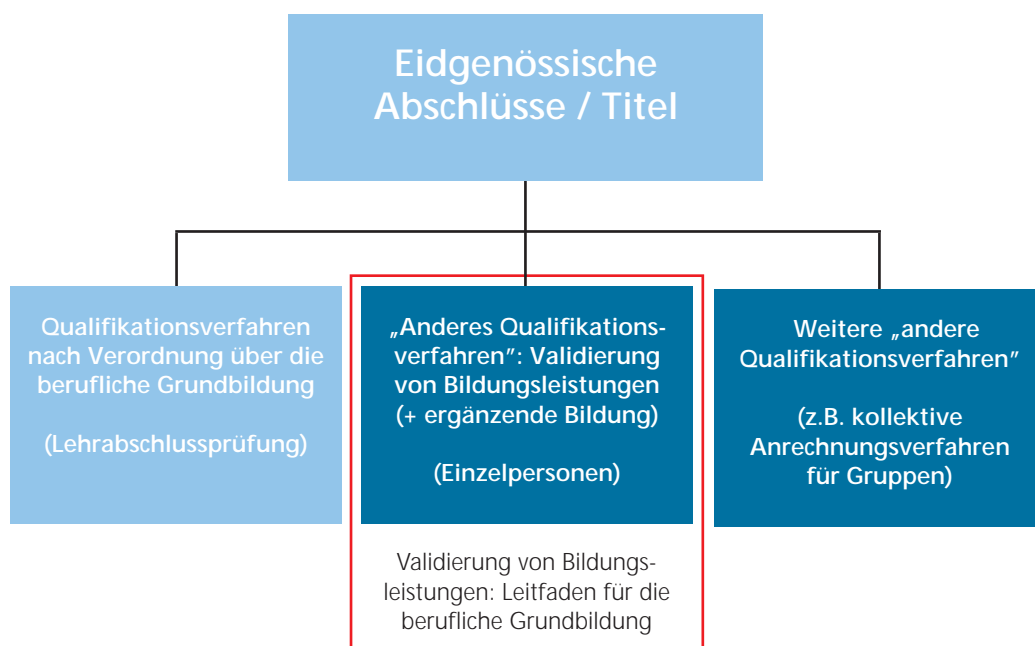
Qualifikationsverfahren für Erwachsene mit Berufserfahrung

Das Berufsbildungsgesetz (BBG)¹ sieht vor, dass der Zugang zu eidgenössischen Abschlüssen für Erwachsene auch möglich ist, ohne dass diese vorgängig einen formalen Bildungsgang durchlaufen müssen (Art. 9 Abs. 2 BBG). Wer einen Abschluss erwerben will, hat aber in jedem Fall ein Qualifikationsverfahren zu durchlaufen (Art. 17 Abs. 5 BBG).

Das eidgenössische Berufsattest oder das eidgenössische Fähigkeitszeugnis kann auch durch ein anderes gleichwertiges Qualifikationsverfahren erworben werden (vgl. Art. 37 und 38 BBG). Diese so genannten „anderen Qualifikationsverfahren“ müssen vom Bund anerkannt werden (vgl. Art. 33 BBG). Die Validierung von Bildungsleistungen ist ein anderes Qualifikationsverfahren gemäss Art. 31 Abs. 1 der Berufsbildungsverordnung (BBV)².

Art. 34 Abs. 2 BBG: „Die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren ist nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig. Das Bundesamt regelt die Zulassungsvoraussetzungen“. Die Zulassung zu den Qualifikationsverfahren ist dabei in den einschlägigen Verordnungen über die berufliche Grundbildung zu regeln.

Als Mindestvoraussetzung für die Zulassung zu einem anderen Qualifikationsverfahren legt der Art. 32 BBV fest: „Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus“.



¹ SR 412.10, Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002.

² SR 412.101, Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003.

Validierung von Bildungsleistungen – Anwendungsbereich des Leitfadens

Die Validierung von Bildungsleistungen bildet im Schweizer Berufsbildungssystem eine Ergänzung zur formalen Bildung und ist ein strukturiertes Verfahren für Einzelpersonen, das unterschiedlichste Lernerfahrungen erfasst, die beruflichen Handlungskompetenzen sowie die Allgemeinbildung bescheinigt und wenn möglich zu einem formalen Abschluss führt.

Durch die Validierung von Bildungsleistungen entfallen unnötige Bildungsschleifen für bereits erworbene, nachweisbare berufliche Handlungskompetenzen und Allgemeinbildung. Eine ergänzende Bildung ist lediglich für fehlende berufliche Handlungskompetenzen und fehlende Kompetenzen in der Allgemeinbildung erforderlich.

Die Vorgaben des Leitfadens beschränken sich auf die berufliche Grundbildung und auf Einzelpersonen. Aber das Prinzip der Durchlässigkeit und die Validierung von Bildungsleistungen sind für die gesamte (Berufs-)Bildung gültig.

Gebühren

Die Kantone können für die Validierung von Bildungsleistungen Gebühren erheben. Sie tragen dabei der Empfehlung der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) bezüglich Unentgeltlichkeit eines Erstabschlusses auf Sekundarstufe II Rechnung.

Qualitätsentwicklung

Analog zu den ordentlichen Qualifikationsverfahren gemäss den Verordnungen über die berufliche Grundbildung richtet sich die Qualitätsentwicklung in der Validierung von Bildungsleistungen nach Art. 8 BBG: Jedes Angebot ist mit einer Qualitätsentwicklung zu verbinden.

Zu beachten:

- Die Qualität der Durchführung der Verfahren prägt wesentlich den Erfolg und die Akzeptanz der Validierung von Bildungsleistungen. Es ist beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung der Verfahren der Qualitätsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.
- Der vorliegende Leitfaden stellt in Form von Zusatzdokumenten Checklisten für die verschiedenen Phasen des Verfahrens und für die Validierungsinstrumente zur Verfügung. Diese Checklisten können von den Akteuren für ihre Bedürfnisse adaptiert und weiterentwickelt werden.

Informationen:

- Checklisten 1 - 6
„Qualitätsentwicklung und -sicherung für die Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen“

2 Akteure und Zuständigkeiten

Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Die enge Zusammenarbeit der Verbundpartner steht auch bei der Validierung von Bildungsleistungen im Vordergrund.

Da über die Validierung von Bildungsleistungen die gleichen Titel erworben werden können wie über die formalen Ausbildungen, ist sowohl die Vergleichbarkeit zwischen den kantonalen Validierungsverfahren als auch deren Qualität, d.h. deren Gleichwertigkeit mit den herkömmlichen Qualifikationsverfahren, von zentraler Bedeutung.

2.1 Bund

Der Bund ist für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Gesamtsystems zuständig. Dazu zählen insbesondere:

- Erlass der Grundlagen und Weiterentwicklung des Gesamtsystems;
- Sicherstellung der schweizweiten einheitlichen Umsetzung der Verfahren unter Berücksichtigung regionaler und branchenspezifischer Bedürfnisse;
- Anerkennung der kantonalen Verfahren und der berufsspezifischen Validierungsinstrumente (Qualifikationsprofil und Bestehensregeln).

2.2 Kantone

Die Kantone sind für die Umsetzung der Validierungsverfahren zuständig. Dazu zählen insbesondere:

- Aufbau der Strukturen gemäss den im vorliegenden Leitfaden festgehaltenen Kriterien;
- Bezeichnung der zuständigen Stellen;
- Sicherstellung der Qualität der Verfahren;
- Bescheinigung von Qualifikationen;
- Einrichtung der ergänzenden Bildung;
- Vergabe der eidgenössischen Titel;
- Bezeichnung des Rechtsweges;
- Beteiligung an der Weiterentwicklung.

Im kantonalen Verfahren ist die Koordination der zuständigen Stellen für das gesamte Validierungsverfahren festgelegt, um reibungslose Übergänge zwischen den jeweiligen Phasen zu gewährleisten.

Eine Zusammenarbeit und Schwerpunktbildung unter den Kantonen ist wünschenswert.

Die Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) sorgt für die Koordination und den Erfahrungsaustausch unter den Kantonen.

Zu beachten:

- Für die Umsetzung der Validierungsverfahren können sich die Kantone auf die Strukturen der Qualifikationsverfahren gemäss der einschlägigen Verordnung über die berufliche Grundbildung abstützen.

Informationen:

- Dokument „Hinweise zur Anerkennung von kantonalen Validierungsverfahren im Bereich berufliche Grundbildung“
- Dokument „Validierung von Bildungsleistungen: Richtlinien für die Kantone (SBBK)“

2.3 Organisationen der Arbeitswelt

Die Organisationen der Arbeitswelt sind für die Inhalte der beruflichen Grundbildungen verantwortlich. Träger der beruflichen Grundbildungen sind die nationalen Organisationen der Arbeitswelt. Sie koordinieren ihre Arbeiten mit den regionalen Organisationen der Arbeitswelt.

Die regionalen Organisationen der Arbeitswelt stellen die Expertinnen und Experten für die Validierung von Bildungsleistungen und arbeiten mit den Kantonen im Rahmen des Validierungsorgans zusammen.

Die nationalen Organisationen der Arbeitswelt erarbeiten im Rahmen der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung das Qualifikationsprofil und legen für das Validierungsverfahren die Bestehensregeln fest. Die entsprechende Berufsreformkommission oder Kommission für Berufsentwicklung und Qualität verabschiedet die beiden Validierungsinstrumente vor der Eingabe beim Bundesamt. Besteht keines dieser Gremien, verlangt das Bundesamt von der Kommission Berufsentwicklung der SBBK eine Empfehlung zum Qualifikationsprofil und zu den Bestehensregeln. Anschliessend sind das Qualifikationsprofil und die Bestehensregeln durch das Bundesamt zu genehmigen.

Zu beachten:

- Bei beruflichen Grundbildungen, für die kein Qualifikationsprofil erstellt wurde, werden das Qualifikationsprofil und die Bestehensregeln auf der Grundlage der bestehenden Verordnung über die berufliche Grundbildung von der zuständigen Organisation der Arbeitswelt erstellt.
- In den noch nicht revidierten Berufen werden Qualifikationsprofile und Bestehensregeln auf der Grundlage der einschlägigen Reglemente über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung von der zuständigen Organisation der Arbeitswelt erstellt.
- Die Validierung von Bildungsleistungen erfolgt erst, wenn das ordentliche Qualifikationsverfahren gemäss der einschlägigen Verordnung über die berufliche Grundbildung durchgeführt worden ist.

Informationen:

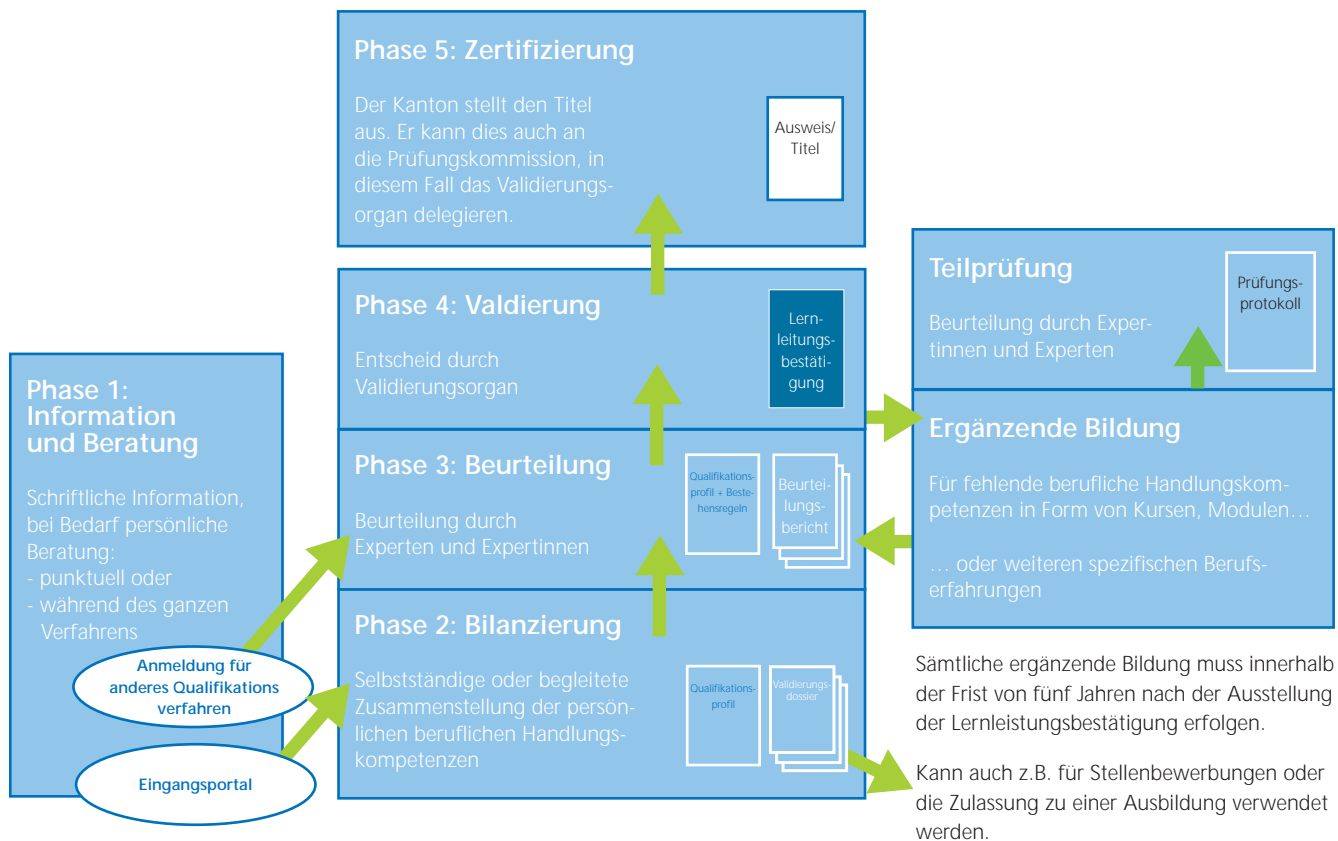
- Dokument „Hinweise zur Genehmigung von Qualifikationsprofil und Bestehensregeln für die Validierung von Bildungsleistungen“
- Dokument „Hinweise zur Konsistenzprüfung“
- Dokument „Vorlage Qualifikationsprofil“
- Dokument „Vorlage Bestehensregeln“

3 Das Validierungsverfahren

Das Validierungsverfahren in der beruflichen Grundbildung ist ein anderes Qualifikationsverfahren. Das Bundesamt anerkennt auf Gesuch der Kantone das Validierungsverfahren, sofern die gesetzlichen und im vorliegenden Leitfaden ausgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Gesuch an das Bundesamt um Anerkennung des Validierungsverfahrens hat insbesondere aufzuzeigen, dass gemäss Leitfaden die Validierung der Bildungsleistungen in fünf Phasen gegliedert erfolgt, die Zuständigkeiten (zuständige Stellen, Zusammensetzung) und Abläufe für die einzelnen Verfahrensschritte geregelt sind und mit Beizug von Expertinnen und Experten, dem Validierungsorgan und der Prüfungsbehörde sichergestellt ist, dass bei der Validierung der Bildungsleistungen von Kandidatinnen und Kandidaten zum Zeitpunkt der Zertifizierung die Anforderungen in der einschlägigen Verordnung über die berufliche Grundbildung, namentlich die festgelegten beruflichen Handlungskompetenzen und das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung, erfüllt sind.

Das Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung ist in fünf Phasen wie folgt zu gliedern.



Anmeldung

Informationen:

- Dokument „Validierung von Bildungsleistungen: Richtlinien für die Kantone (SBBK)“

Das kantonale Verfahren regelt die formelle Anmeldung für die Validierung. Diese kann bereits in der Phase 1 (Information und Beratung), spätestens aber zu Beginn der Phase 3 (Beurteilung) festgelegt werden.

Die Anmeldung erfolgt im Wohnortkanton.

3.1 Phase 1: Information und Beratung

Erwachsene erhalten Auskunft über ihre Möglichkeiten, sich ihre beruflichen Handlungskompetenzen bescheinigen zu lassen und einen beruflichen Abschluss der Sekundarstufe II zu erwerben, sowie die erforderlichen Informationen zum Ablauf des Validierungsverfahrens. Die Beratung kann während des ganzen Verfahrens in Anspruch genommen werden.

Die Kantone bezeichnen die zuständige Stelle („Eingangsportale“).

Diese pflegt die interinstitutionelle Zusammenarbeit (z.B. mit den Stellen für die Kompetenzenbilanzierung, Organisationen der Arbeitswelt, Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und Berufsfachschulen).

Zu beachten:

- Je nach Vorbildung und persönlicher Arbeitssituation brauchen Kandidierende mehr oder weniger Information, Begleitung und Unterstützung im Prozess.
- Eine gute Beratung hilft, dem Einzelfall angepasste Lösungen zu finden und Fehlorientierungen zu verhindern.

Informationen:

- Dokument „Validierung von Bildungsleistungen: Richtlinien für die Kantone (SBBK)“

3.2 Phase 2: Bilanzierung

Die Bilanzierung bildet im Prozess der Validierung von Bildungsleistungen die Grundlage. Die Kandidatinnen und Kandidaten identifizieren und analysieren ihre persönlichen und beruflichen Handlungskompetenzen sowie ihre Allgemeinbildung und dokumentieren dies in einem Validierungsdossier.

Das Validierungsdossier enthält Daten, Fakten und Nachweise, welche auf ein bestimmtes berufsspezifisches Qualifikationsprofil und das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung Bezug nehmen.

Es berücksichtigt formale Bildungen, nicht-formale Bildungen und informelles Lernen.

Das Validierungsdossier muss definierten Minimalanforderungen bezüglich Form und Inhalt genügen.

Zu beachten:

- Das Validierungsdossier kann selbstständig zusammengestellt werden. Ein Hilfsdokument erläutert das Vorgehen.
- Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Kandidierende oft auf einen strukturierten Rahmen angewiesen sind. Die Begleitung kann in Form von Kursen oder persönlicher Beratung erfolgen.
- Das Validierungsdossier bildet Voraussetzung für den Zugang zur Phase 3 (Beurteilung). Es kann auch für Stellenbewerbungen oder für die Zulassung zu einer Ausbildung verwendet werden.

Informationen:

- Dokument „Hinweise zum Validierungsdossier“

3.3 Phase 3: Beurteilung

Expertinnen und Experten aus dem Berufsfeld und für die Beurteilung der Allgemeinbildung begutachten das Validierungsdossier gemeinsam. Nach einem Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten geben sie eine Beurteilung ab. Die Beurteilung erfolgt aus einer gesamtheitlichen Betrachtung und ist erwachsenengerecht.

Zielsetzungen

1. Überprüfung der Nachweise:

Die Expertinnen und Experten prüfen, ob die vorgelegten Nachweise relevant, vertrauenswürdig und aussagekräftig sind (Beurteilung des Inhalts des Validierungsdossiers und der Plausibilität der Selbstbeurteilung, Analyse allfälliger Gleichwertigkeiten).

2. Vergleich von beruflichen Handlungskompetenzen sowie Allgemeinbildung und Kriterien zur Erlangung eines Titels:

Mit der Beurteilung wird Umfang und Niveau der beruflichen Handlungskompetenzen und der Allgemeinbildung festgestellt und dargelegt, ob diese den Anforderungen zur Erlangung eines Titels entsprechen.

Ablauf

- Studium des Validierungsdossiers;
- Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten;
- Erstellen des Beurteilungsberichtes.

Jedes Validierungsdossier wird von mindestens zwei Expertinnen oder Experten aus dem Berufsfeld und mindestens einer Expertin oder einem Experten der Allgemeinbildung gemeinsam beurteilt³. Damit werden die Anforderungen der Allgemeinbildung in die Gesamtbeurteilung des Validierungsdossiers mit einbezogen und die Allgemeinbildung insbesondere hinsichtlich der Erfordernisse für die Ausübung des Berufes beurteilt.

Das Beurteilungsgespräch wird von mindestens zwei Expertinnen oder Experten durchgeführt, je nach Bedarf von jenen aus dem Berufsfeld oder jenen des Berufsfeldes und der Allgemeinbildung.

Bei Unsicherheiten sind zusätzliche Überprüfungsmethoden möglich. Deren Anwendung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Kompensationen zwischen dem beruflichen und dem allgemeinbildenden Teil sind in Anlehnung an das ordentliche Qualifikationsverfahren gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung möglich. Die Expertinnen und Experten einigen sich gemeinsam auf allfällige Kompensationen und halten diese im Beurteilungsbericht zuhanden des Validierungsorgans fest.

Informationen:

- Dokument „Hinweise zum Beurteilungsbericht“
- Dokument „Hinweise zu zusätzlichen Überprüfungsmethoden“
- Dokument „Ausbildungskonzept für die Expertinnen und Experten in den anderen Qualifikationsverfahren – Zusammenfassung“
- Dokument „Ausbildungskonzept für die Expertinnen und Experten in den anderen Qualifikationsverfahren“
- Dokument „Erläuterungen zur Validierung der Allgemeinbildung“

Die Expertinnen und Experten verfassen zuhanden des Validierungsorgans gemeinsam einen Beurteilungsbericht. Dieser dient auch zur Erstellung des Notenausweises.

Zusammenarbeit der Expertinnen und Experten

Das Validierungsverfahren stellt die Zusammenarbeit der Expertinnen und Experten, namentlich bei der Vorbereitung des Gesprächs mit der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie beim Gespräch selbst und beim Erstellen des Beurteilungsberichts, sicher.

Anforderungen an die Expertinnen und Experten

Jede Expertin und jeder Experte besitzt Expertenerfahrungen in den Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildungen und eine spezifische Ausbildung als Expertin oder Experte für die Validierung von Bildungsleistungen.

Die Expertinnen und Experten sind in der Lage, Empfehlungen bezüglich ergänzender Bildung abzugeben.

Die Kantone sorgen für eine angemessene Weiterbildung der Expertinnen und Experten.

³ Die Expertinnen und Experten aus dem Berufsfeld beurteilen die beruflichen Handlungskompetenzen. Die Expertinnen und -Experten für die Beurteilung der Allgemeinbildung bewerten die Allgemeinbildung.

3.4 Phase 4: Validierung

Das Validierungsorgan entscheidet:

- welche beruflichen Handlungskompetenzen erreicht und welche Anforderungskriterien der Allgemeinbildung erfüllt sind und stellt dazu eine Lernleistungsbestätigung aus;
- welche ergänzende Bildung die Kandidatin oder der Kandidat noch absolvieren muss, um den anvisierten Abschluss zu erhalten.

Entscheidungsgrundlagen

- das Validierungsdossier der Kandidatin oder des Kandidaten
- der Beurteilungsbericht der Expertinnen respektive der Experten
- die validierungsspezifischen Bestehensregeln der entsprechenden beruflichen Grundbildung

Die Validierung erfolgt nur für die im Qualifikationsprofil festgehaltenen beruflichen Handlungskompetenzen und für die Kriterien im Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung.

Die Lernleistungsbestätigung erfolgt im Rahmen einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Sie führt die beruflichen Handlungskompetenzen und die Allgemeinbildung der Kandidatin oder des Kandidaten auf, die dem Qualifikationsniveau des nachgefragten Abschlusses entsprechen.

Sie enthält auch Aussagen zu fehlenden beruflichen Handlungskompetenzen und zu fehlenden Kompetenzen in der Allgemeinbildung und gibt Empfehlungen zur notwendigen ergänzenden Bildung ab.

Ergänzende Bildung

Aufgrund der Lernleistungsbestätigung und den Empfehlungen der Expertinnen und Experten entscheidet die Kandidatin oder der Kandidat, welche Art von ergänzender Bildung zweckmässig ist, um die Lücken im Bereich der beruflichen Handlungskompetenzen und/oder der Allgemeinbildung zu schliessen.

Ergänzende Bildung kann je nach Ausgangslage einer Kandidatin oder eines Kandidaten sowohl weitere praktische Einsätze in der Arbeitswelt als auch den Besuch von nicht-formalen Bildungsangeboten oder von Teilen formaler Bildungsangebote umfassen.

Sämtliche ergänzende Bildung muss in einem Zeitraum von fünf Jahren nach der Ausstellung der Lernleistungsbestätigung erfolgen und im Validierungsverfahren nachgewiesen werden.

Zu beachten:

- Mit ihren Empfehlungen unterstützen die Expertinnen und Experten die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Wahl geeigneter Angebote für die ergänzende Bildung.

Prüfungsprotokoll

Die Resultate der ergänzenden Bildung werden in einem Protokoll festgehalten und dem Dossier beigelegt.

Die Prüfungen erfolgen nach den Modalitäten der ordentlichen Qualifikationsverfahren gemäss Verordnung über die einschlägige berufliche Grundbildung.

Weitere berufsspezifische Erfahrungen

Falls jemand die geforderten beruflichen Handlungskompetenzen über zusätzliche berufliche Praxis erwirbt, erfolgt eine erneute Anmeldung bei der zuständigen kantonalen Stelle. Die Beurteilung durch die zuständigen Expertinnen und Experten erfolgt analog zu Phase 3.

Informationen:

- Dokument „Validierung von Bildungsleistungen: Richtlinien für die Kantone (SBBK)“

3.5 Phase 5: Zertifizierung

Die Zertifizierung erfolgt in den üblichen Strukturen und Verantwortungen der beruflichen Grundbildung. Die zuständige kantonale Behörde erteilt den eidgenössischen Titel.

Vorgehen

Die Prüfungsbehörde zieht die Lernleistungsbestätigungen und die Prüfungsprotokolle bei und prüft die entsprechenden Nachweise.

Die Zertifizierung erfolgt, sobald die Lernleistungsbestätigung und die dazugehörigen Protokolle zur ergänzenden Bildung die verlangten beruflichen Handlungskompetenzen nachweisen und das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung erfüllen.

Titel und Notenausweis

Die Kandidatin oder der Kandidat erwirbt mit der Zertifizierung den Titel gemäss der entsprechenden Verordnung über die berufliche Grundbildung.

Der Notenausweis trägt dabei den Besonderheiten der Validierung von Bildungsleistungen Rechnung. Er enthält die entsprechenden Resultate aus der Beurteilung des Validierungsdossiers und der ergänzenden Bildung.

4 Validierungsinstrumente

4.1 Das Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil listet alle für einen Beruf erforderlichen und zu validierenden beruflichen Handlungskompetenzen auf. Es ist inhaltlich mit der bestehenden Verordnung über die berufliche Grundbildung konsistent und in kompakte, leicht zu handhabende Einheiten (Handlungskompetenzbereiche) gegliedert.

Das Qualifikationsprofil

- ermöglicht den Kandidatinnen und Kandidaten, sich bezüglich der gestellten Anforderungen selber einzustufen (Selbstbeurteilung);
- ermöglicht den Expertinnen und Experten die Beurteilung, ob das verlangte Niveau erreicht ist (Fremdbeurteilung).

Zu beachten:

- Die Organisationen der Arbeitswelt können zum besseren Verständnis das Qualifikationsprofil erläutern. Dies erfolgt in Absprache mit den Kantonen.

4.2 Das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung

Das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung im Rahmen der Validierung von Bildungsleistungen stützt sich auf die Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung⁴ und den Rahmenlehrplan für allgemeinbildenden Unterricht.

Das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung ist erwachsenengerecht ausgestaltet und definiert die Anforderungen an die Sprach- und Kommunikations- sowie die Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen. Die Kandidatin oder der Kandidat weist namentlich nach, dass sie/er über die für die Ausübung des Berufs und die Alltagsbewältigung genannten Kompetenzen verfügt.

Im Beurteilungsgespräch prüfen die Expertinnen und Experten, ob die im Dossier zusammengestellten Nachweise den Anforderungskriterien entsprechen und dem Anforderungsniveau für den angestrebten Abschluss genügen. Das Beurteilungsgespräch dient nicht dazu, Wissen oder Kompetenzen abzufragen.

Informationen:

- Dokument „Hinweise zur Konsistenzprüfung“
- Dokument „Vorlage Qualifikationsprofil mit Unterschrift“
- Dokument „Vorlage Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen“

Informationen:

- Dokument „Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung“
- Dokument „Erläuterungen zur Validierung der Allgemeinbildung“

⁴ SR 412.101.241; Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006.

4.3 Die Bestehensregeln

Für die Validierung von Bildungsleistungen werden auf der Basis des Qualifikationsprofils und des Anforderungsprofils für die Allgemeinbildung spezifische Bestehensregeln erstellt.

Die Bestehensregeln tragen den Besonderheiten des Validierungsverfahrens, namentlich bei der Bewertung, Rechnung. Die Leistungen werden in der Regel nicht mit Notenwerten ausgedrückt. Sie entsprechen aber sinngemäss der entsprechenden Verordnung über die berufliche Grundbildung. Dadurch ist ein einheitliches Beurteilungssystem garantiert.

Die Bestehensregeln halten fest:

- Gewichtung der beruflichen Handlungskompetenzen und Handlungskompetenzbereiche
- Fallkompetenzen (zwingend erforderliche Kompetenzen)
- Notwendige Anzahl erreichter beruflicher Handlungskompetenzen und bestandener Handlungskompetenzbereiche
- Mögliche Kompensationen innerhalb von oder zwischen Handlungskompetenzbereichen

Informationen:

- Dokument „Hinweise zur Konsistenzprüfung“
- Dokument „Vorlage Bestehensregeln“

Zu beachten:

- Das Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen darf weder grosszügiger noch strenger sein als das ordentliche Qualifikationsverfahren gemäss der einschlägigen Verordnung über die berufliche Grundbildung.

5 Verzeichnis der Zusatzdokumente

5.1 Validierungsinstrumente

- Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung
- Erläuterungen zur Validierung der Allgemeinbildung
- Hinweise zur Genehmigung von Qualifikationsprofil und Bestehensregeln für die Validierung von Bildungsleistungen
- Hinweise zur Konsistenzprüfung
- Vorlage Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen
- Vorlage Bestehensregeln
- Vorlage Qualifikationsprofil mit Unterschrift

5.2 Verfahren (Kantone und Organisationen der Arbeitswelt)

- Ausbildungskonzept für die Expertinnen und Experten in den anderen Qualifikationsverfahren
- Ausbildungskonzept für die Expertinnen und Experten in den anderen Qualifikationsverfahren – Zusammenfassung
- Hinweise zum Beurteilungsbericht
- Hinweise zum Validierungsdossier
- Hinweise zur Anerkennung von kantonalen Validierungsverfahren im Bereich berufliche Grundbildung
- Hinweise zu zusätzlichen Überprüfungsmethoden
- Validierung von Bildungsleistungen: Richtlinien für die Kantone (SBBK)

5.3 Qualitätsentwicklung und -sicherung

- Checkliste für die Erarbeitung und Überarbeitung von Qualifikationsprofilen und Bestehensregeln
- Checkliste für kantonale Berufsbildungsämter
- Checkliste für die Eingangsportale (Beratungsstellen)
- Checkliste für die Kompetenzenbilanzierungsstellen
- Checkliste für die Expertinnen und Experten der kantonalen Prüfungsorganisation
- Checkliste für die Validierungsorgane

6 Weitere Informationen

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

www.bbt.admin.ch (Themen / Berufsbildung)

Verzeichnis sämtlicher Zusatzdokumente.

Eidgenössisches Berufsverzeichnis

www.bbt.admin.ch (Themen / Berufsbildung / Berufsverzeichnis)

Verzeichnis sämtlicher beruflicher Grundbildungen (inkl. Verordnungen, Bildungspläne, Qualifikations-profile und Bestehensregeln)

Internet-Portal zur Validierung von Bildungsleistungen

www.validacquis.ch

Übersicht über die kantonalen Angebote

Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz SBBK

www.sbbk.ch (Projekte / Validierung von Bildungsleistungen)

Informationen und Dokumente für die Umsetzung in den Kantonen

Portal der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

www.berufsberatung.ch



